

Satzung des Vereins Dorfgestaltung Poppenreuth e.V. (Juli 2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dorfgestaltung Poppenreuth e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nr. 925 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Fürth. Der Verein wurde am 05.11.1990 errichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Wiederbelebung des dörflich-ländlichen Charakters im Stadtteil Poppenreuth. Veränderungen sollen sich dem Dorfbild und seiner Umgebung einpassen. Dörfliche Strukturen sollen erhalten werden und erkennbar bleiben, um der Bevölkerung die Identifikation mit ihrem Lebens- und Heimatraum zu ermöglichen.

Der Verein betrachtet sich als Anwalt der Gestaltung und Traditionen, sowie der kulturellen Belebung und Entwicklung im Dorf selbst und in seiner Umgebung.

Er sieht seine Aufgabe insbesondere in:

- Information (z. B. Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen, und Ähnliches)
- Beratung der Bürger und Fachbehörden
- Aufnahme von Vorschlägen aus der Bevölkerung
- Weiterleitung an bzw. Verhandlungen mit der Verwaltung der Stadt Fürth und anderen Behörden
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Unterstützung und Förderung privater und öffentlicher Vorhaben sowie sozialer Einrichtungen im oben genannten Sinne.
- kulturellen Veranstaltungen und Märkten

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse aus Veranstaltungen und Märkten etc. werden für Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen der Mitglieder, die gemäß Vorstandsbeschluss veranlasst sind und den Zwecken der Satzung entsprechen, werden aus den Einnahmen vergütet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

Aufnahme: Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Beiträge: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Eingezahlte Beiträge können nicht mehr zurückgefordert werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Entscheidungsorgane des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, zwei Kassenwarten und zwei Schriftführern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Wird kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt

Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen, deren Amtszeit bei Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit der der Vorstandschaft endet.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Führung der Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins
- die Abfassung des Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung
- die Erstellung der Jahresrechnung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Beiräte

Der Vorstandschaft werden bis zu zehn Beiräte zugeordnet die beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Beiräte unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor der Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl des Vorstandes und der Beiräte
- Genehmigung der alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichte
- Entlastung des Vorstandes sowie des Kassiers
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Mitwirkung im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Wahlen und Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied der Versammlung es verlangt.

Satzungsänderungen, sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Korrekturen – außer dem Satzungszweck – die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres. Sie kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Poppenreuth oder der Stadt Fürth, zu, die es zweckgebunden zur Bereicherung des Ortsbildes oder des kulturellen Lebens in Poppenreuth verwenden müssen.

Diese Satzung wurde in der Versammlung des Vereins Dorfgestaltung Poppenreuth e.V. am 5. Juli 2019 einstimmig neu beschlossen.

